

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzentwurf. Die Confirmationsordnung betreffend. Vorlage des
Oberkirchenraths

[urn:nbn:de:bsz:31-309350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309350)

Gesekentwurf.

Die Confirmationsordnung betreffend.

Vorlage des Oberkirchenraths.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden erlassen Wir folgende

Confirmationsordnung.

§. 1.

Die Zulassung zur Confirmation kann verlangt werden für diejenigen Knaben, welche bis zum 23. April, und für diejenigen Mädchen, welche bis zum 1. November des Confirmationsjahres das vierzehnte Lebensjahr zurücklegen, die erforderliche geistige und sittliche Befähigung besitzen und diejenigen religiösen Kenntnisse inne haben, welche in der obersten Abtheilung der obersten Klasse der Volksschule erlangt werden.

§. 2.

Nachsicht kann ertheilt werden:

1. wegen mangelnden Alters:

- a. wenn Kinder durch Eintritt in auswärtige Lehranstalten oder durch Wegzug der Eltern in Verhältnisse kommen würden, wo keine oder keine gesicherte Gelegenheit zum evangelischen Religions- und Confirmationsunterricht vorhanden wäre;
- b. denjenigen Knaben, welche bis zum 1. Juli das vierzehnte Lebensjahr zurücklegen, die in §. 1 angegebenen sonstigen Bedingungen erfüllen und denen auf Grund

des Schulgesetzes die Schulentlassung bewilligt worden ist, beziehungsweise voraussichtlich bewilligt werden wird ;

2. wegen mangelnder Kenntnisse :

wenn wegen allzu schwacher Begabung des Kindes nicht zu erwarten ist, daß dasselbe noch erhebliche Fortschritte machen würde, sofern es jedoch in Fleiß und Betragen ein gutes Zeugniß besitzet.

§. 3.

Im Monat August ist von der Kanzel zu verkündigen, daß Eltern oder deren Stellvertreter, welche wünschen, daß ihre Kinder in den Confirmandenunterricht aufgenommen werden, dieselben beim Pfarramt anzumelden haben.

§. 4.

Die angemeldeten Kinder sind vom Geistlichen in ein Verzeichniß einzutragen, in welchem dem Alter nach zuerst die Knaben, welche bis zum 23. April, dann die Mädchen, welche bis zum 1. November des Confirmationsjahres das vierzehnte Lebensjahr zurücklegen werden, und hierauf diejenigen Kinder aufzuführen sind, für welche wegen mangelnden Alters um Dispensation nachgesucht worden ist.

Dieses Verzeichniß soll außer dem Namen jedes Kindes enthalten: Namen und Stand des Vaters, beziehungsweise der Mutter, Geburtszeit des Kindes, Klasse und Abtheilung der Schule, in der es sich befindet, die Jahreslocation, die Noten über Fleiß, Betragen, Schulbesuch, Kenntnisse in Katechismus, biblischer Geschichte und Bibelfunde, Liedern, Religionsgeschichte, und endlich etwaige weitere Bemerkungen, bei Dispensationsgesuchen die für dieselben geltend gemachten Gründe.

Die Noten sind: sehr gut, gut, ziemlich gut, hinlänglich und ungenügend.

Das Verzeichniß haben Pfarrer und Lehrer zu unterzeichnen.

§. 5.

Vier Wochen vor Beginn des Confirmandenunterrichts ist das Verzeichniß dem Dekanat vorzulegen. Bei dieser Vorlage hat sich der Kirchengemeinderath über die etwaigen Nachsichtgesuche gutächtig zu äußern und seine darauf bezüglichen Anträge zu stellen.

Das Dekanat hat das Verzeichniß zu prüfen und, wenn

keine Nachsichtsgesuche vorliegen, dasselbe mit Beurkundung seiner Kenntnißnahme beziehungsweise Anfügung seiner etwaigen Bemerkungen zurückzugeben, für den Fall aber, daß Nachsichtsgesuche gestellt worden sind, zugleich auch diese zu verbescheiden.

§. 6.

Jede Zulassung zum Confirmandenunterricht geschieht probe-weise.

Kinder, welche sich durch Leichtsin, Unfleiß oder Unsittlichkeit der Confirmation unwürdig gemacht haben, werden auf Antrag des Kirchengemeinderathes von dem Dekanat auf ein weiteres Jahr von der Confirmation zurückgewiesen.

Gleiche Zurückweisung erfolgt bei Knaben, welchen nach §. 2 Ziffer 1 b. unter der Voraussetzung, daß sie aus der Schule entlassen werden, Nachsicht ertheilt oder in Aussicht gestellt worden ist, die aber die Schulentlassung nicht erhalten haben.

§. 7.

Der Confirmandenunterricht beginnt mit der Woche des ersten Adventsontags, ist wenigstens in vier Stunden wöchentlich zu ertheilen und wird bis zum Tag der Confirmation fortgesetzt.

In der letzten Woche wendet der Geistliche die Stunden des Unterrichts hauptsächlich dazu an, den Confirmanden die Bedeutung der Confirmation und des heiligen Abendmahles zu erklären und an's Herz zu legen.

§. 8.

Die Confirmation, mit welcher die Feier des heiligen Abendmahles zu verbinden ist, findet gewöhnlich am Sonntag Judica statt. Ihr voraus geht eine öffentliche Prüfung in der Kirche, welche in der Regel am Sonntag vorher vorzunehmen ist.

Sowohl der Tag der Prüfung als der Confirmation ist am Sonntag vorher der Gemeinde zu verkündigen.

§. 9.

Die Confirmation wird nach den Bestimmungen des Kirchenbuchs vorgenommen.

§. 10.

Nach der Confirmation haben Knaben und Mädchen drei

Jahre lang die Sonntagschristenlehre zu besuchen. Der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise der Gesamtvertretung ist es indessen gestattet, unter besonderen Verhältnissen die Verpflichtung auf zwei Jahre herabzusetzen.

§. 11.

Für den Fall, daß Kinder nicht confirmirt, aber doch der Schule entlassen werden sollten, sind dieselben bis zum nächsten Confirmandenunterricht ebenfalls zur Christenlehre beizuziehen.

§. 12.

Diejenigen Pflchtigen, welche die Christenlehre die festgesetzte Zeit besucht haben, werden am Sonntag vor der Prüfung der Confirmanden gemeinschaftlich entlassen.

§. 13.

Ueber sämtliche Christenlehropflichtige hat der Pfarrer ein Verzeichniß zu führen.

Gehen solche in andere Gemeinden über, so ist dem betreffenden Pfarramt behufs der Aufnahme in das dortige Verzeichniß alsbald dienstlich davon Nachricht zu geben.

Begründung.

In §. 2 des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend (Regierungsblatt 1868 Nr. XV.), sind über die Alterserfordernisse zur Schulentlassung Bestimmungen gegeben, mit welchen die Vorschriften des §. 1 der Confirmationsordnung vom Jahr 1856 nicht mehr im Einklang stehen. Während in letzterem Paragraphen nämlich festgesetzt ist, daß, um confirmirt zu werden, die Knaben bis zum 23. April des Confirmationsjahres das vierzehnte, die Mädchen das dreizehnte Lebensjahr vollendet haben sollen, können nach Absatz 2 des erwähnten Paragraphen Knaben unter Umständen aus der Schule entlassen werden, wenn sie erst bis zum 1. Juli des betreffenden Jahres das vierzehnte Lebensjahr vollenden, und ist für die Mädchen das Alter der Schulentlassung gegenüber dem Confirmationsalter um ein Jahr hinausgeschoben worden jedoch mit dem Zusatz, daß auf Verlangen der Eltern oder Vormünder schon am Schluß des Schuljahrs solche Mädchen entlassen werden müssen, welche bis zum 1. November das vierzehnte Lebensjahr zurücklegen werden.

In dieser Verschiedenheit der Alterserfordernisse, welche das Schulgesetz und die Confirmationsordnung aufstellen, ist die Möglichkeit gegeben, daß Knaben aus der Schule entlassen werden, welche noch nicht confirmirt sind, oder daß umgekehrt bereits confirmirte Mädchen noch die Schule zu besuchen haben.

Das Eine und Andere widerspricht nicht allein dem Herkommen und den Wünschen unseres Volkes, welches gewöhnt ist, daß Confirmation und Schulentlassung zusammenfallen, sondern ist auch mit manchen Unzuträglichkeiten verbunden.

In letzterem Falle würde insbesondere der fernere Schulbesuch manche Schwierigkeiten bieten, in ersterem aber nicht selten der Confirmandenunterricht in empfindlicher Weise geschädigt werden, indem der Schule entlassene Knaben vielfach nur mit Mühe zu einer regelmäßigen Theilnahme an demselben angehalten werden könnten oder nicht mehr dasjenige Interesse mitbrächten, welches zu einem gedeihlichen Unterricht erforderlich ist, ganz abgesehen von dem bedenklicheren Fall, daß Knaben nach der Schulentlassung des Erwerbes wegen oder, um sich für ihren künftigen Beruf auszubilden, an Orte kämen, wo sie gar keinen Confirmandenunterricht erhalten könnten, oder bei Herrschaften und Lehrherren untergebracht würden, wo ihnen der Besuch des Confirmandenunterrichts, wenn nicht unmöglich gemacht, so doch sehr erschwert würde.

Es wird sich daher empfehlen, Bestimmungen zu treffen, durch welche das Zusammenfallen der Confirmation und Schulentlassung möglichst gesichert ist, und vornehmlich diese Erwägungen haben zur Vorlage einer abgeänderten Confirmationsordnung Anlaß gegeben.

Zu §. 1.

Da nach §. 2 Absatz 2 des Schulgesetzes diejenigen Mädchen, welche bis zum 1. November das vierzehnte Lebensjahr vollenden, ohne jede weitere Bedingung allein auf das Verlangen ihrer Eltern oder Vormünder schon auf Ostern des betreffenden Jahres der Schule entlassen werden müssen und nach den seitherigen Erfahrungen dieses Verlangen in der Regel gestellt wird, so dürfte es angemessen sein, für die Mädchen als das gesetzliche Alter zur Confirmation den 1. November zu bestimmen. Wo Eltern oder Vormünder von dem nach dem Schulgesetz ihnen zustehenden Rechte keinen Gebrauch machen, wird wohl gewöhnlich auch die Confirmation verschoben werden, so daß wieder Confirmation und Schulentlassung zusammenfallen.

Die Bestimmung, daß die zu Confirmirenden diejenigen religiösen Kenntnisse inne haben sollen, welche in der obersten Abtheilung der obersten Klasse der Volksschule erlangt werden, wird sich ohne Schwierigkeit auch auf solche Kinder anwenden

lassen, welche höhere Lehranstalten besuchen, indem für diese der Lehrplan für den Religionsunterricht so eingerichtet ist, daß die betreffenden Kinder bis zu ihrem Confirmationsalter ebenfalls in allen denjenigen Gegenständen unterrichtet sein werden, welche für die Volksschule vorgeschrieben sind.

Zu §. 2.

In §. 2 Absatz 3 des Schulgesetzes vom 8. März 1868 (Regierungsblatt 1868 Nr. XV.) ist bestimmt:

„Auch kräftig entwickelten Knaben, welche erst bis zum nächstfolgenden 1. Juli ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werden, die Unterrichtsgegenstände der Volksschule aber schon vollständig inne haben, kann aus erheblichen Gründen die Schulentlassung bewilligt werden.“

Es ist deshalb in Ziffer 1 b. der 1. Juli als der Zeitpunkt bezeichnet, bis zu welchem auch hinsichtlich der Confirmation Nachsicht ertheilt werden kann.

Was nun die Entscheidung über die Schulentlassung solcher Knaben betrifft, so wird dieselbe nach §. 15 und 16 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. April 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Nr. IX.) in der Regel erst kurz vor Schluß des Schuljahres erfolgen. Bezüglich der Confirmation solcher Knaben wird aber wegen des vorausgehenden Confirmandenunterrichts schon früher, und zwar schon vor dem 1. Advent des vorhergehenden Jahres, da mit dieser Zeit nach §. 7 der Confirmandenunterricht beginnen soll, eine wenigstens vorläufige Entscheidung zu treffen sein.

Soll nun so viel thunlich verhütet werden, daß Confirmation und Schulentlassung auseinanderfallen, so wird der Kirchengemeinderath im einzelnen Falle sich zu verlässigen und an das Dekanat zu berichten haben, ob für diejenigen Knaben, für welche wegen mangelnden Alters um Nachsicht für die Confirmation nachgesucht worden ist, von Seiten des Ortsschulraths ein Antrag auf Schulentlassung gestellt werden wird, damit das Dekanat, welches nach §. 5 die Nachsichtsgesuche zu verbescheiden hat, in den Stand gesetzt werde, über deren Zulassung zum Confirmandenunterricht beziehungsweise zur Confirmation seine Entscheidung zu geben. Diese selbst

aber wird so lauten müssen, daß die Zulassung zum Confirmandenunterricht mit Aussicht auf Confirmation stattfindet, wenn die Schulentlassung in sicherer Aussicht steht, die Nachsicht in Bezug auf die Confirmation aber nur dann eintritt, wenn die Schulentlassung auch wirklich erfolgt.

Zu §. 3.

Damit die in §. 5 vorgeschriebene Einsendung des Confirmandenverzeichnisses an das Dekanat rechtzeitig geschehen kann, ist es nöthig, daß die Aufforderung zu den Anmeldungen schon im Monat August ergehe. Das Gleiche war schon seither vorgeschrieben.

Zu §. 4.

Die hier angegebene Notenscala stimmt mit der in den Volksschulen eingeführten überein.

Da Pfarrer und Lehrer sich in den Religionsunterricht theilen, so wird das Verzeichniß auch von beiden zu unterzeichnen sein.

Zu §. 5.

Es ist bereits in der Verordnung vom 1. August 1862 (Verordnungsblatt 1862 Nr. X.) ausgesprochen, daß, obgleich durch §. 106 Ziffer 5 der Kirchenverfassung die Entscheidung in Confirmationsangelegenheiten in den gewöhnlichen Fällen den Pfarrämtern überwiesen wurde, dennoch die Confirmandentabellen wie zuvor jeweils den Dekanaten vorzulegen seien, damit diese in Gemäßheit des ihnen zustehenden Aufsichtsrechts hievon Einsicht nehmen und sich von der Beobachtung der bestehenden Vorschriften überzeugen können.

Hinsichtlich der Nachsichtsgesuche, welche bis dahin dem Oberkirchenrath zur Verbescheidung vorzulegen gewesen waren, wurde durch §. 106 Ziffer 5 der Verfassung bestimmt, daß die Nachsicht in den in der Confirmationsordnung dem Oberkirchenrath vorbehaltenen Fällen von den Dekanen zu ertheilen sei.

Nun sind zwar die in gegenwärtiger Confirmationsordnung bezeichneten Fälle, in welchen Nachsicht bewilligt werden kann, nicht ganz die gleichen, wie die in der bisherigen Confirmationsordnung enthaltenen. Es ist namentlich hinzugekommen, daß auch Knaben, welche vor dem 1. Juli geboren sind und aus

der Schule entlassen werden, Nachricht erhalten können. Es kann aber kein Grund vorliegen, nicht auch diesen Fall ebenso zu behandeln, wie die anderen.

Daß über Nachsichtsgesuche der Kirchengemeinderath sich zu äußern und seine darauf bezüglichen Anträge zu stellen habe, ist zwar in der Verfassung nicht ausdrücklich bemerkt, doch wird in diesem Falle gerade so zu verfahren sein, wie bei der Zurückweisung, welche nach §. 37 Ziffer 4 der Verfassung von dem Kirchengemeinderath zu beantragen ist.

Zu §. 6.

Wie die Nachsichtsertheilung, so liegt dem Dekanat nach §. 106 Ziffer 5 der Verfassung auch die Verbescheidung von Anträgen auf Zurückweisung ob.

Handelt es sich hiebei jedoch um Knaben, welche der Nachsicht bedurften und solche nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung gewährt erhielten, daß sie aus der Schule entlassen werden, so wird, wenn sich diese Voraussetzung nicht erfüllt, keine besondere Vorlage mehr an das Dekanat zu geschehen haben. In diesem Falle ist schon in der früheren Entschließung desselben die Genehmigung zur Zurückweisung enthalten.

Zu §. 7.

Das hier Vorgeschiedene entspricht vollständig der bisherigen Ordnung und Uebung.

Zu §. 8.

Der Sonntag Judica ist in unserem Lande der gewöhnliche Confirmationstag; doch findet in manchen Gemeinden die Confirmation auch erst am Palmsonntag, in den Städten wohl auch am Gründonnerstag Nachmittag oder am zweiten Ostertage statt.

Es ist kein Grund vorhanden, wo eine derartige von der gewöhnlichen abweichende Ordnung besteht, derselben entgegenzutreten. Zuweilen machen auch besondere Verhältnisse (Dienstwechsel oder längeres Kranksein des Pfarrers während der Zeit des Confirmationsunterrichts und Aehnliches) es nöthig, die Confirmation ausnahmsweise an einem früheren oder späteren Sonntage vorzunehmen. Es wird nur dem vorgebeugt werden müssen, daß die herkömmliche Uebung nicht willkürlich und ohne genügenden Grund verlassen werde, und dazu

wird die Bestimmung dienen, daß die Confirmation „gewöhnlich“ am Sonntag Judica stattzufinden habe.

Was die Prüfung anbelangt, so wird im Allgemeinen festzusetzen sein, daß dieselbe getrennt von der Confirmation und acht Tage vor dieser vorgenommen werden solle. Mit Rücksicht auf kleinere Gemeinden aber, wo Prüfung und Confirmation wegen der geringen Confirmandenzahl häufig mit einander verbunden werden und ohne Beeinträchtigung der einen und andern Handlung mit einander verbunden werden können, wird es sich empfehlen, zu bestimmen, daß die Prüfung „in der Regel“ am Sonntag vorher vorzunehmen sei.

Zu §. 10.

Bis jetzt waren Knaben und Mädchen verbunden, nach ihrer Confirmation noch vier Jahre lang die Christenlehre zu besuchen. Es hatten somit die Knaben bis zu ihrer Entlassung aus derselben das achtzehnte, die Mädchen aber das siebzehnte Lebensjahr vollendet. Würde nun an der bisherigen Vorschrift festgehalten, so ergäbe es sich, daß die Mädchen, welche erst nach dem 1. November ihr vierzehntes Lebensjahr zurücklegen, bis zur Vollendung ihres achtzehnten Lebensjahres an der Christenlehre theilzunehmen hätten. Für diese würde demnach das Alter der Entlassung aus der Christenlehre gegen früher um ein Jahr hinausgeschoben. Wir finden schon darin einen Grund, die Herabsetzung der Verpflichtung zum Besuch der Christenlehre auf drei Jahre vorzuschlagen.

Dazu aber kommt noch ein weiterer: es ist der ungeordnete und mangelhafte Christenlehrbesuch überhaupt, wie er seit dem Aufhören der staatlichen Nöthigung zu demselben immer allgemeiner und häufiger wird. Nach den von uns gemachten Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Kirchenvisitationen waren es im Jahr 1869 von 94 Gemeinden 28, im Jahr 1870 aber von 89 Gemeinden nicht weniger als 55, in welchen der älteste oder — was jedoch der seltenere Fall war — die beiden ältesten Jahrgänge theils gar nicht mehr, theils nicht mehr vollzählig beizubringen sind. Die Bemühungen der Geistlichen und Kirchengemeinderäthe, die Ordnung aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen, haben in der Regel keinen oder wenigstens keinen dauernden Erfolg gehabt und

es ist keineswegs zu erwarten, daß es damit besser würde. Auf Grund solcher Erfahrungen wurde denn auch sowohl auf Diöcesansynoden als bei Kirchenvisitationen vielfach der Wunsch geäußert, daß die Pflicht zur Theilnahme an der Christenlehre auf kürzere Zeit beschränkt werden möchte. Unter den dargestellten Verhältnissen wird dem zu entsprechen sein, und bestimmt daher der Entwurf die Verpflichtung zum Besuch der Christenlehre im Allgemeinen auf drei Jahre, gestattet aber zugleich den Kirchengemeindeversammlungen beziehungsweise der Gesamtvertretung, unter besonderen Verhältnissen dieselbe auf zwei Jahre herabzusetzen.

Zu §. 11.

Die hier gegebene Vorschrift entspricht der Verordnung vom 19. Juli 1865 (Verordnungsblatt Nr. IX.).

Zu §. 13.

Um den Besuch der Christenlehre überwachen zu können, ist es durchaus nöthig, daß das hier vorgeschriebene Verzeichniß aufgestellt und genau fortgeführt werde.